

Diese Richterordnung, die für den Bereich der Ersten Westernreiter Union e.V. (nachfolgend EWU genannt) und für deren Mitglieder verbindlich ist, wurde vom Präsidium der EWU und dem Länderrat in seiner gemeinsamen Sitzung vom 15.11.2025 beschlossen.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Richterordnung auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterabhängiger Sprachformen i.d.R. verzichtet. Sofern im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht ausschließlich eine Form genutzt wird, sind damit alle Geschlechter (m/w/d) einbezogen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Richter haben im Westernreiten ein ehrenvolles Amt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Ordnung nach § 18 der Satzung der EWU zu handeln und ihr Urteil zu fällen.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnisse, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit.

Von den Leistungen der Richter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängt der Bestand und die Weiterentwicklung des Westernreitsportes, sowie das Leistungswesen und nicht zuletzt auch das Ansehen und der Erfolg der EWU im In- und Ausland ab.

§ 2 Richterschaft

- (1) Die Richterschaft der EWU besteht aus eigenen, durch das Präsidium und dem Länderrat der EWU berufenen Richtern.
- (2) Organe der Richterschaft sind:
 - die Richterversammlung
 - die Richterkommission

§ 3 Richterversammlungen, Richterjahreshauptversammlungen und Richterpflichtfortbildungen

- (1) Die APO-Richterversammlung setzt sich aus allen zugelassenen R- und T- Richtern zusammen.
- (2) Die Richterjahreshauptversammlung für APO-Richter muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden und kann sowohl in Präsenz als auch online sattfinden. In welcher Form die Versammlung stattfindet, entscheidet die Mehrheit der Richterschaft, außer es liegt eine





besondere Situation (z.B. eine Pandemie) vor. Der Termin der Richterjahreshauptversammlung wird ein Jahr im Voraus im Beschlusswege bestimmt.

- (3) Die Richterversammlungen und Richterjahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Richter beschlussfähig. Jeder anwesende Richter hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
 - Die APO-Richterkommission ist verpflichtet, eine Richterversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der jeweilig zugelassenen Richter schriftlich bei ihnen beantragt wird.
- (4) Der Vorsitzende der APO-Richterkommission ist Versammlungsleiter der Richterjahreshauptversammlung für APO-Richter und hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll gefertigt wird. Das Protokoll der Richterversammlung ist jedem zugelassenen R- und T- Richter innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Richterjahreshauptversammlung zu übersenden.
- (5) Die Richterjahreshauptversammlung für APO-Richter ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der APO-Richterkommission
 - Änderung der APO-Richterordnung
 - Änderung des Merkblatts für APO-Richter
 - Besprechung der Themen, die das Richtwesen der APO-Prüfungen betreffen
 - Aus- und Fortbildung der zugelassenen APO-Richter und APO-Richteranwärter
- (6) Die Teilnahme an den Richter(-jahreshaupt)-versammlungen ist freiwillig.
- (7) Das APO-Richterseminar ist grundsätzlich verpflichtend für alle R- und T- Richter.
- (8) Das APO-Richterseminar muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Der Termin und das Thema werden ein Jahr im Voraus im Beschlusswege bestimmt.

§ 4 APO-Richterkommission

- (1) Die APO- Richterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder der APO-Richterkommission werden für die Dauer von drei Jahren von allen EWU-Richtern gewählt, wobei nicht alle drei Mitglieder im selben Jahr gewählt werden sollen.





(3) Die APO-Richterkommission hat die Organisation, Aufsicht und Interessenvertretung der Richterschaft innerhalb der EWU und deren Mitglieder verantwortungsvoll wahrzunehmen. Beschlüsse der Richterkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Richterprüfung

APO-(R und T) Richterprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Vollmitgliedschaft in der EWU
 - Vollendung des 25. Lebensjahres
 - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
 - Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate (im Original)
- (2) Einzelheiten zu den Richterprüfungen regeln die Merkblätter.

§ 6 Zulassung zum Abnehmen von APO-Prüfungen (R und T Richter)

- (1) Die Berufung zum EWU-R- oder T- Richter erfolgt durch das Präsidium der EWU Deutschland e.V. und Zustimmung des Länderrates. Nur EWU-APO-Richter, die nach Beschluss des Präsidiums und Länderrats auf die offizielle EWU-APO-Richterliste gesetzt worden sind, dürfen EWU-APO-Prüfungen abnehmen. Das Bestehen der Prüfung gibt keinen Anspruch auf den Richtertitel der EWU oder dessen Verleihung.
- (2) Weiteres regeln die Merkblätter.

§ 7 Sanktionsmaßnahmen

(1) Die APO-Richterkommission hat auf Hinweis, Mitteilung, Anzeige oder Meldung jeglicher Person das Verhalten, die Tätigkeit und den Umgang als Richter sowie die Einhaltung der Richterordnung durch den Richter zu prüfen.

Insbesondere hat die APO-Richterkommission zu handeln:

- Bei Nichtteilnahme an der Pflichtfortbildung gemäß Merkblatt
- Bei Nichtbestehen am jährlichen wahrzunehmenden Regelbuch-Test
- Bei wiederholt nicht korrekt ausgefüllten Richterkarten und anderen Papieren
- Bei wiederholt berechtigten Beschwerden über einen Richter
- Bei aktiver Werbung des amtierenden Richters, z.B. durch Anzeigen, Sponsoring, Bandenwerbung, Verteilen von Prospekten usw.





- Unterschreitung der Mindesthonorare nach gültiger Gebührenordnung
- (2) Der betroffene Richter ist vor der Entscheidung der APO-Richterkommission anzuhören.
- (3) Die Empfehlungen der APO-Richterkommission sind:
 - Ermahnung
 - Verweis
 - befristete Sperre
 - Streichung von der Richterliste bzw. Abberufung als Richter

Die Richterkommission hat die Empfehlung über Sanktions- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber dem Präsidium des Bundes und dem Länderrat bekannt zu geben. Das Präsidium des Bundes hat diese Empfehlung umzusetzen.

§ 8 Richterverträge

- (1) Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Richtern, Prüfern und Veranstaltern abgeschlossen werden. In ihm muss eine Vereinbarung über Termin, Turnier, Kategorie, Richterentgelt, Fahrtkosten, Ringsteward und Übernachtung abgeschlossen werden.
- (2) Vergütungen der Richter: entsprechend der gültigen Gebührenordnung

§ 9 Zusatzqualifikationen

Diese werden in gesonderten Merkblättern geregelt.

§ 10 Prüfungsrichter

Mind. 7 Prüfungsrichter, die folgende Qualifikation nachweisen müssen:

C/D und A/B Richterprüfung:

- Zulassung zum Richten von A/B-Turnieren
- Nachweis von mindestens 20 zufriedenstellend gerichteten A/B-Turnieren

APO (R und T) Richterprüfung:

- Zulassung zum Richten von C/D Turnieren
- Nachweis von mindestens 10 zufriedenstellend abgenommenen WRA
- Nachweis von mindestens 10 zufriedenstellend abgenommenen Trainerprüfungen





Die Prüfungsrichter werden alle drei Jahre von der Turnier-Richterversammlung für die Abnahme der Richterprüfungen gewählt. Aus ihnen bildet sich der Richterprüfungsausschuss.

(1) Richterprüfungsausschuss:

Der Richterprüfungsausschuss einer Richterprüfung setzt sich aus zwei bis drei von den, in der Richterversammlung benannten, Prüfungsrichtern zusammen.

§ 11 Ehrenrichter:

Die Richterkommission kann dem Präsidium und dem Länderrat Richter, die außerordentlich viel für die Richterschaft der EWU geleistet haben, zur Ernennung zum "Ehrenrichter" vorschlagen. Für diese gelten die Bestimmungen des § 6 nicht.

§ 12 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte für die Richteraus- und Weiterbildung regelt das Merkblatt APO-Richter sowie das jeweils gültige EWU-Regelbuch. Beides wird den Richtern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 13 Merkblätter

- (1) Merkblätter sind ergänzende Bestandteile dieser Ordnung.
- (2) Merkblätter werden durch die Richterschaft beschlossen.

§ 14 Sonstiges

- (1) Die jährlichen Pflichtseminare der EWU für amtierende Richter sind kostenfrei. Hotel- und Verpflegungskosten sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.
- (2) Alle neu erschienenen Unterlagen für die Richtertätigkeit müssen allen Richtern kurzfristig kostenfrei nach ihrem Erscheinen von der Richterkommission zugesandt werden.
- (3) Die Bestimmungen des Regelbuches, für Richter bezüglich Befangenheit, treten in Notfällen, das heißt drei Tage vor Prüfungsbeginn oder nach der begonnenen Prüfung, wie plötzlicher Krankheit, Unfall oder gewichtige Gründe, die in der Person des Richters liegen, außer Kraft.
- (4) Eine vollständige Richterliste liegt in der EWU-Bundesgeschäftsstelle für Turnierveranstalter, Turnierleiter, Veranstalter von APO-Lehrgängen usw. aus. Diese enthält Angaben, die der Richter zu Veröffentlichung freigegeben hat, z.B.:





- Jahr der bestandenen Richterprüfung
- Zusätzliche Qualifikationen, Zertifikate
- Weitere Richterkarten anderer Verbände
- Wohnort, Telefon, E-Mail-Adresse
- (5) Ausbildungsseminare und Prüfungen finden nur statt, wenn 4 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

§ 16 Wirksamkeit

Die Richterordnung wird erst mit Genehmigung des Präsidiums und des Länderrates der EWU Deutschland wirksam und bindend.

